

GEMEINDE SCHÖFWEG

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT SCHÖNBERG
Landkreis Freyung-Grafenau (Bayerischer Wald)

Gemeinde Schöfweg | Marktplatz 16 | 94513 Schönberg



Gemeinde Schöfweg
Marktplatz 16
94513 Schönberg

Tel.: (09908) 279
Fax: (09908) 1417

info@schoefweg.de
www.schoefweg.de

Öffnungszeiten
Mo bis Fr: 8.00 bis 12.00
Mi zusätzlich 13.00 bis 16.00 und
nach Vereinbarung

Ansprechpartner
Stephanie Kellermann
Telefon
(08554) 9604-36
E-Mail
stephanie.kellermann
@vg-schoenberg.de

EAPL/Unsere Zeichen

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Schönberg, 22. Oktober 2021

BEKANNTMACHUNG

**über die Absicht zur Aufstellung eines Bebauungsplanes
„WA Am Kirchanger“**

– Satzungsbeschluss –

Der Gemeinderat Schöfweg hat in seiner Sitzung am 25.11.2020 die Aufstellung eines Bebauungsplanes „WA Am Kirchanger“ beschlossen.

Der Planentwurf „WA Am Kirchanger“ wurde durch die Architekturschmiede, Marienbergstraße 6, 94261 Kirchdorf i. Wald gefertigt.

Überplant wurden die Teilflächen der Flur-Nrn. 3179, 3180 und 3181/1 je der Gemarkung Schöfweg.

Die Lage ist aus dem beiliegenden Übersichtsplan M = 1:1.000 ersichtlich, der dieser Bekanntmachung als Anlage und Bestandteil beigefügt ist.

Der Bebauungsplan „WA Am Kirchanger“ vom 06.10.2021 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan „WA Am Kirchanger“ liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Schönberg, Marktplatz 16, Zi.-Nr. 3/I. OG, 94513 Schönberg während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie erfolgt der Zutritt zur Einsichtnahme zurzeit nur über telefonische Terminvergaben. Sie können einen Termin zur Einsichtnahme mit Frau Stephanie Kellermann, Marktplatz 16, 94513 Schönberg Zi.-Nr. 3/I. OG, Tel.: 08554/9604-

Raiffeisenbank eG Deggendorf – Plattling - Sonnenwald IBAN: DE94 7416 0025 0001 0132 20 BIC: GENODEF1DEG
Sparkasse Freyung-Grafenau IBAN: DE54 7405 1230 0190 1006 28 BIC: BYLADEM1FRG





36 vereinbaren. Die Unterlagen sind ab dem 25.10.2021 auch im Internet unter www.vg-schoenberg.de abrufbar.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

GEMEINDE SCHÖFWEG



Martin Geier
1. Bürgermeister

angeschlagen am: 25.10.2021

Abgenommen am: _____